

Markierungsrecht für Praktiker

*Wesentliche Dinge, die vor dem
Anbringen einer Wanderwege-
Markierung beachtet werden sollten*



2015

Regelungen
für das
Bundesland
Hessen !

Dieses Referat beschäftigt sich in der angegebenen Reihenfolge mit folgenden Einzelaspekten:

Jedes Grundstück gehört jemandem

Die Eigentumsgarantie des Grundgesetzes und seine Einschränkungen

Erst fragen, dann handeln

Betreten von Grundstücken und Ausführen von Markierungsarbeiten

Widerstände gegen Wegemarkierungen

Welche Befürchtungen hierfür die Ursache sein können

Immer mehr und immer neue Wanderwege?

Themenwege, Zertifizierungen und andere Spezialitäten

Jedes Grundstück gehört jemandem

Die Eigentumsgarantie des Grundgesetzes und seine Einschränkungen

Erst fragen, dann handeln

Betreten von Grundstücken und Ausführen von Markierungsarbeiten

Grundgesetz Artikel 14

(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet.
Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.



Man beachte die Reihenfolge: Zuerst kommt die Gewährleistung des Eigentums und erst danach die Einschränkung – und die auch nur aufgrund konkret bestehender Gesetze!

**Eigentum an
Grundstücken**



**In Deutschland gehört jedes
Grundstück irgend jemandem**



**Grundstücke gehören privaten Besitzern
(oder auch Firmen, Gesellschaften, Stiftungen
o.ä.) oder staatlichen Stellen (Gemeinde,
Kreis, Land, Bund)**



**Wem das Grundstück gehört, der kann
damit zunächst einmal machen, was er
will, wenn das nicht durch Gesetze
eingeschränkt wird**



Das freie Verfügungsrecht über das eigene Grundstück bedeutet also:



Der Eigentümer kann das Betreten verbieten oder erlauben

z.B. zum Wandern, Radfahren oder das Betreten zum Markieren von Wegen



Der Eigentümer kann das Anbringen oder Aufstellen irgendwelcher Sachen verbieten oder erlauben

z.B. Schilder (egal woran) anbringen oder aufmalen, Pfosten aufstellen, Gegenstände verrücken, Äste absägen usw.



Gesetze, die das Betreten von Grundstücken gestatten sind allseits bekannt:



Sauer
2015

Das Betretungsrecht von Wäldern, ohne vorher den Förster um Erlaubnis zu bitten...

(z.B. Wald- und Naturschutzgesetze)

Das Recht, sich auf öffentlichen Verkehrsflächen (Bürgersteige, Straßen Feldwege) zu bewegen, ohne den Bürgermeister vorher zu konsultieren...

(z.B. Satzungen der Gemeinde, Widmungen usw.)

Freiwillig und pauschal durch den Eigentümer eingeräumte Betretungsrechte gibt es auch:

(z.B. Bahnhöfe, Einkaufszentren usw.)

**Die Erlaubnis zum Betreten bedeutet
nicht zugleich die Erlaubnis,
Wegemarkierungsarbeiten
vornehmen zu dürfen!**



Das muss man **vorher klären, bevor
die örtliche Markierung beginnt!!**

Es können also Wanderwege **geplant** und dabei Grundstücke betreten werden:

- **mit Anfrage** beim Grundstückseigentümer, wenn klar ist, dass es sich hier **nicht** um eine gesetzlich freigegebene Fläche handelt
- **ohne Anfrage**, wenn klar ist, dass es sich hier um eine gesetzlich freigegebene Fläche handelt



Damit ist aber in beiden Fällen (!) noch nicht die Markierung erlaubt.



Die Erlaubnis zum Betreten bedeutet nicht zugleich die Erlaubnis, Wegemarkierungsarbeiten vornehmen zu dürfen!

Grundsätzlich kann der
„**Verfügungsberechtigte**“ *) bei einer
Anfrage, ob markiert werden darf,
entscheiden:

- **ob**
- **an welchen Stellen**
- **auf welche Weise**
- **wann**

markiert werden kann.

) „Verfügungsberechtigter**“ ist, wer glaubhaft im Augenblick einfach über das Grundstück entscheiden kann, d.h. ob beispielsweise markiert werden kann. Das kann der Eigentümer, der Besitzer, der Mieter, der Hausmeister, Pförtner oder eine andere offenbar berechnigte oder beauftragte Person sein.*

Widerstände gegen Wegemarkierungen
Welche Befürchtungen hierfür die Ursache sein können

Wenn also von einer offensichtlich „verfügungsberechtigten Person“ das Einstellen der Markierungsarbeiten eingefordert wird so , ist erst einmal Pause.



Glücklicherweise lässt sich später oft im weiteren Gespräch mit dem „wirklich Berechtigten“ oder „höherrangigen Beteiligten“ der Markierungswunsch dann doch verwirklichen.

Was gar nicht geht:

(>>> auch dann nicht, wenn eigentlich ein gesetzliches
Betretungsrecht vorliegt)

>> Gegen den erklärten Willen des
Verfügungsberechtigten Markierungen anbringen.
Rechtlich setzt man sich damit folgenden Vorwürfen
aus:

- *Sachbeschädigung*
- *Hausfriedenbruch*



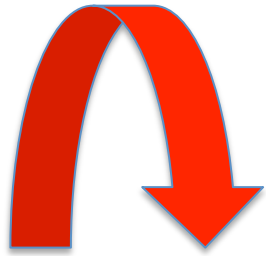
**Es gibt durchaus gute Gründe, eine Markierung
(zunächst) abzulehnen:**

**Der Betroffene mag einfach keine zusätzlichen Zeichen
an seinen Bauwerken, Laternenmasten, Bäumen oder
an sonstiger Grundstücksmöblierung. Es stört seine
Vorstellung von Schönheit und Ausgewogenheit: es
„beleidigt sein Auge“.**

Es gibt durchaus gute Gründe, eine Markierung (zunächst) abzulehnen:

Es besteht die Befürchtung: *Ist erst der Wanderer da, ist später der Radfahrer auch nicht mehr weit.*

Der Betroffene will nur seine Ruhe haben und sieht diese durch die mit Wegemarkierungen herangeführten Wanderer gestört und denkt: *Wo keine Markierung, dort keine Störung.*



**Dies alles ist dann ein
typischer Fall, bei dem der
Hauptwegewart des Vereins
eingeschaltet werden muss:**

keine eigenen Aktionen lostreten!!

„Betroffene“ sind in diesem Sinne nicht nur Privatpersonen, sondern auch öffentliche Stellen, repräsentiert durch den Revierförster, den örtlichen Tourismus, den Denkmalschutz oder der für die Verkehrssicherheit (von Fußgängern und Autofahrern) zuständige Stelle.

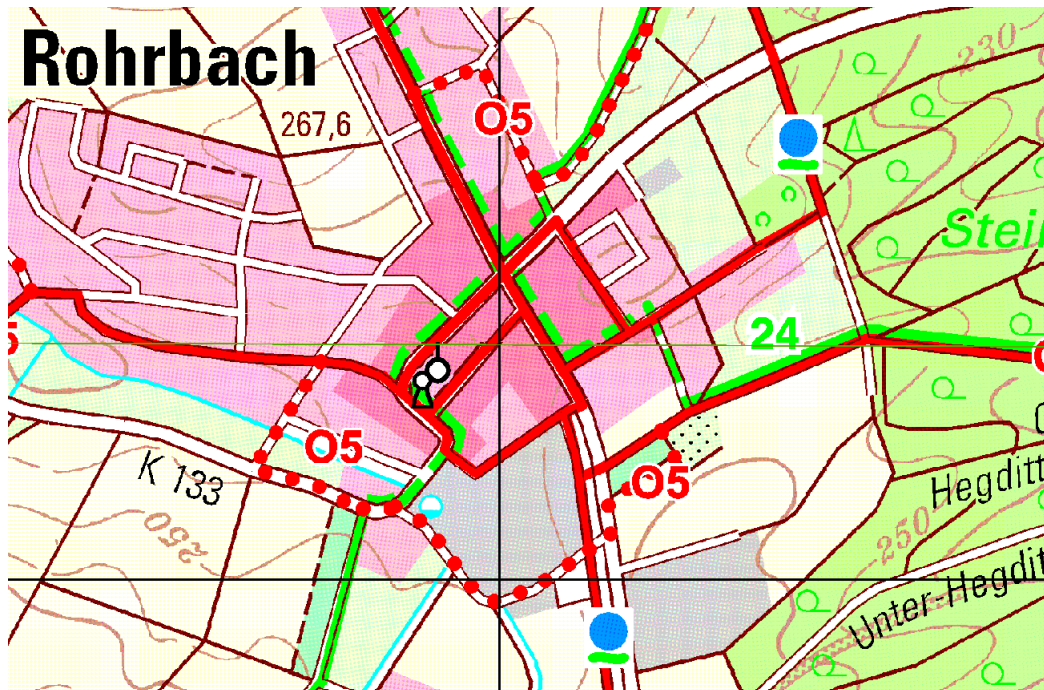
Was eigentlich kann eine öffentliche Stelle an Markierungen stören?

Fehlende Einbeziehung bzw. Berücksichtigung örtlicher Gegebenheiten, z.B. speziell für Tiere oder Pflanzen geschützte Bereiche, restaurierte Bauwerke usw.



Was eigentlich kann eine öffentliche Stelle an Markierungen stören?

Beispielsweise Übertreibungen aller Art



(Rohrbach im Odenwald: das vielleicht am umfassendsten durchmarkierte Dorf Deutschlands)



(Der kleine Schritt von der sinnvollen Bündelung zur unübersichtlichen Übermarkierung)

Glücklicherweise gilt auch bei der Markierung von Wanderwegen das Prinzip, dass man (zunächst) darauf bauen kann:

- **Wo bereits eine oder mehrere Markierungen vorhanden sind, wird eine weitere Markierung keinen Widerstand erfahren (bei Entstehen der bereits aufgeführten Übertreibungen kann dies allerdings dann doch geschehen)**
- **Dies gilt sowohl für einzelne Standpunkte von Markierungszeichen, als auch für deren nähere Umgebung: *Die Verlegung eines bestehenden Weges wird sollte normalerweise nicht zu Schwierigkeiten führen.***

Immer mehr und immer neue Wanderwege?
Themenwege, Zertifizierungen und andere Spezialitäten

Muss es unbedingt immer mehr neue Wanderwege (u.a. auch Themenwege, Pilgerwege, Zertifizierte Weg usw.) geben?




Für Wandervereine :

Grundsätzlich kann jeder einen Wanderweg konzipieren und umsetzen, wenn er die eingangs beschriebenen rechtlichen Aspekte berücksichtigt

(es gibt hier allerdings in einigen Bundesländern landesspezifische Besonderheiten)

Es gibt keinen „Alleinvertretungsanspruch“ oder „öffentlichen Auftrag“ für Ausweisung und Markierung von Wanderwegen nur durch Wandervereine!

Für die Initiatoren von Themenwegen:



Es besteht flächendeckend ein zweckmäßig durch die Wandervereine angelegtes Wegenetz, das auf den Vereinsebenen markiert und gepflegt wird.

oder ganz deutlich:

Die bestehenden Wanderwege verlaufen bereits dort, wo das Wandern Sinn und Spaß macht.

Verbesserungen der Wegeführung erfolgen schon immer als permanente Aufgabe und neuerdings auch im Rahmen von Zertifizierungen durch den Deutschen Wanderverband oder das Deutsche Wanderinstitut.

Wenn neue Themenwege wirklich den Wanderern dienen sollen, können sie daher zum allergrößten Teil nur auf bereits bestehende Wege gelegt werden!

Eine heikle Frage, der sich die Initiatoren neuer Themenwege durchaus stellen müssen:

Welchen Zweck verfolgt die Einrichtung eines solchen Weges ? Dienen solche Wanderwege wirklich dem Wanderer und dem Wandern oder eigentlich nur einer „Idee“?

- **Handelt es sich etwa nur um ein „langgestrecktes Denkmal in Wanderwegeform“ ? (Limeswanderweg, Weg der Deutschen Einheit, Hugenotten-und Waldenserpfad, usw.)**
- **Geht es etwa nur darum, religiösen oder weltanschaulichen Bewegungen Aufmerksamkeit zukommen zu lassen? (Bonifatiusroute, Elisabethpfad, Jakobsweg usw.)**



Es ist zu überlegen, ob solche Projekte nicht besser von ihren Initiatoren vollständig in eigener Regie realisiert (und gepflegt) werden?

Klar fällt die Sache bei touristisch orientierten zertifizierten Wegen eindeutig zugunsten eines wirklichen Nutzens für Wanderer aus:

Rothaarsteig, Rheinsteig oder Nibelungensteig (aber auch die sog. „Märchenwege“ in Nordhessen) sind eigentlich „Umarbeitungen“ seit langem bestehender Wanderwege zur Angleichung an neuzeitliche Wünsche und Erfordernisse beim Wandern ; erkennbar an einer hierbei erfolgenden Zertifizierung.

Zugespitzt ausgedrückt: wird ein ganz neuer Themenweg nicht zertifiziert, so kann dies ein Anzeichen dafür sein, dass hier verdeckte Ziele im Spiel sind.



**Carl-Michael Sauer
Wanderverband Hessen
2015**